

AMTSBLATT

DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. Nr. 8. Sandomierz, den 1. Dezember 1915.

1.

Kundmachung

betreffend die Abhaltung von Generalgouvernement-Amtstagen.

Das k. u. k. Militär-General-Gouvernement hat mit der Verordnung vom 1|XI. 1915. Präs. Nr. 1788. die Abhaltung von Generalgouvernement-Amtstagen einmal im Monate in Radom für die Kreise: Opoczno, Końsk, Radom, Kozienice, Wierzbnik (Iłża), Opatów und Sandomierz beschlossen.

Diese Amtstage, deren Zweck persönliche Besprechung mit den k. u. k. Kreiskommandanten, Fühlungnahme mit den führenden Persönlichkeiten sowie Entgegennahme von Bitten und Beschwerden der Zivilbevölkerung und Empfang eventueller Deputationen des Verwaltungsgebietes sein wird, wird Seine Exzellenz der Herr General-Gouverneur oder im Falle eines unvorhergesehenen Hindernisses der Gouvernement-Inspizierende abhalten.

Der nächste Amtstag wird noch bekannt gegeben werden.

Seine Exzellenz der Herr General-Gouverneur wird an dem Tage Privataudienzen von 10 Uhr vorm. bis 12 Uhr mittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags erteilen.

2.

Beitrag zum Verordnungsblatt.

Neuerrichtung von Passvidierungsstellen des Armeeoberkommandos (Etappenoberkommandos) für Reisen in das Okkupationsgebiet in Lemberg und Rozwadów.

Bei Reisen nach den in österr.-ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens ist nach der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. August Nr. 35. VBl. die Beibringung eines nach den jüngsten inländischen Vorschriften vom Jänner d.J. ausgestellten Reisepasses (mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift) vorgeschrieben, der ausdrücklich für Reisen in das Okkupationsgebiet ausgestellt, dann Angabe von Ziel und Zweck der Reise enthalten muss. Überdies muss der Pass mit dem Visum einer der nachbenannten Stellen versehen sein: Armeeoberkommando (Etappenoberkommando), K.M., Passvidierungsstelle des Festungskommandos KRAKAU oder Passvidierungsstelle in SZCZAKOWA.

Da diese Vidierungsstellen namentlich bei Reisen aus Ost- und Mittelgalizien, bzw. aus Oberungarn oftmals nicht ohne Umwege und ohne wesentlichen Aufenthalt zugänglich sind, hat das Armeeoberkommando in dem Bestreben, den wirtschaflichen Verkehr der Monarchie mit dem Okkupationsgebiete intensiver zu gestalten und die Anknüpfung von Handelsbeziehungen zu fördern, zwei weitere Passvidierungsstellen errichtet und zwar: eine beim Stadtkommando in LEMBERG, eine in ROZWADOW.

3.

Verordnungsblatt des k. u. k. Militär-General-Gouvernements.

Vom 9. Oktober l.J. angefangen wird von dem k. u. k. Militär-General-Gouvernement für das österr.-ungarische Okkupationsgebiet das Verordnungsblatt des Militär-General-Gouvernements ausgegeben.

Dieses Verordnungsblatt wird allen Kommandos und Ämtern kostenlos übermittelt. Privatpersonen haben eine Pränumerationsgebühr von 2 Kronen für eine Serie von 10 Nr. bei der Kassa des Kreiskommandos zu zahlen.

4.

Die Straßenpolizei.

Die im hiesigen Amtsblatte Nr. 2. Punkt 12. veröffentlichte Verordnung wird hiemit dahin abgeändert, dass an Stelle der in dieser Verordnung enthaltenen Artikel XVI. XVII. und XVIII. folgende Bestimmungen in Kraft treten:

Art. XVI.

Strassengräben dürfen auf keinen Fall zugeschüttet werden. Ist eine Durchfahrt notwendig, so muss im Einverständnis mit dem zuständigen Gemeideamte eine Strassenbrücke oder ein entsprechend tiefer und breiter Wasserdurchlass errichtet werden.

Art. XVII.

Das Fällen der Strassenbäume, mögen dieselben auch Privateigentum sein, ist nur mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos gestattet. Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf das Abschneiden der Weidenzweige.

Art. XVIII.

Jede Beschädigung von Brücken, Wasserdurchlässen Barrieren und Prügelwegen ist verboten; Wegnehmen von Holzmaterial wird als Diebstahl geahndet.

Atr. XIX

Das Beschädigen der Weigweiser, der Ortschaftstafeln und anderer behördlichen Aufschriften ist verboten.

Art. XX.

Das scharfe Bremsen der Wagen (Kette) ist verboten.

Art. XXI.

Jedes Fuhrwerk muss sichtbar eine Tafel tragen welche den Vor- und Zunamen des Inhabers, Namen der zuständigen Gemeinde und des Ortes, wie auch den Eigentümner des Fuhrwerkes führt.

Art. XXII.

Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt den Gemeinden.

Art. XXIII.

Übertretungen dieser Strassenpolizeiordnung werden, insoweit sie nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fallen und insoferne dabei Schaden entstanden ist, durch das k. u. k. Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen und Arrest bis zu 6 Monaten bestraft; in anderen Fällen werden sie durch Gemeindegerichte beziehungsweise, insoferne es sich um Übertretungen des II. IV. V. VI. VII. VIII. XIII. XIV. XX. und XXI. Artikels dieser Verordnung handelt, durch des Gemeindeamt des Ortes, wo die strafbare Tat begangen wurde, geahndet.

5.

Regelung des Handels und Gewerbes.

An Stelle der im hiesigen Amtsblatt Nr. 1 Absatz 9 veröffentlichten Verordnung treten hiemit folgende Bestimmungen in Kraft:

§ 1.

Nachstehende Erwerbschaften werden als konzessionspflichtig anerkannt:

1) Verschleiss der Tabakfabrikate (Tabaktrafiken).

2) Beherbergung von Fremden (Gasthäuser, Hotels, Einkehrhäuser, möblierte Zimmer).

3). Verabreichung warmer und kalter Speisen.

4) Verabreichung von Kaffee, Tee und Chokolade.

5) Ausschank von Bier, Porter Wein, Met, Obstwein.

6) Verkauf von Bier, Porter, Wein, Met, Obstwein in handelsmässig geschlossenen Gefässen von mindestens 1/2 Liter Umfang.

7) Füllung von Flaschen mit Bier.

8) Ausschank gesüsster geistiger Getränke und Verabreichung von Tee mit Rum.

9) Verkauf gesüsster geistiger Getränke in handelsmässig geschlossenen Gefässen von mindestens 1/2 Liter Umfang.

10) Ausschank gebrannter geistiger Getränke.

11) Verkauf gebrannter geistiger Getränke in handelsmässig geschlossenen Gefässen von mindestens 1/2 Liter Umfang.

12) Erhaltung ständiger Lichttheater (Kinotheater, Panoramen).

13) Erhaltung zulässiger Spiele.

14) Bäcker- und Zuckerbäckergewerbe.

15) Erzeugung von Sodawasser und künstlichen Mineralwässern.

16) Erzeugung und Verschleiss von pharmazeutischen Mitteln und diesbezüglichen Rohprodukten (Apotheken, Apothekenmaterialienlager, Drogerien).

17) Erzeugung von Toilettmitteln auf chemischem Wege.

18) Erzeugung von Stearin- und Parafinfabrikaten, und Seifenerzeugung.

19) Chemische Putzanstalten.

20) Badeanstalten.

21) Leichenbestattungsunternehmungen.

22) Rasier- und Friseurgewerbe.

23) Trödlergeschäft: Verkauf von abgetragenen Kleidern.

24) Haltung am Lager feuergefährlicher Stoffe.

25) Arbeits- und Austellungsbureaus.

26) Rauchfangkehrergewerbe.

27) Kanalräumer- und Schindergewerbe.

28) Fotografische Anstalten.

29) Buchdruckereien und Schriftvervielfältigungsanstalten.

30) Buch- und Bilderhandlungen, auch Antiquariate.

31) Zeitungenbureaus, Anoncen- und Plakatierungsbureaus.

32) Speditionsbureaus (Überführung von Möbeln).

33) Fiakergewerbe.

34) Erhaltung ständiger Fähren auf Gewässern.

35) Pferdenhandel

36) Gärbereien von Rohhäuten.

37) Erzeugung und Verkauf von Waffen- und Sprengstoffen (die Konzession erstreckt sich lediglich auf Bestellungen der österr.-ungarischen Kriegsverwaltung).

38) Sämtliche fabriksartig betriebene Anlagen wo mehr als 10 Arbeitskräfte zur Herstellung der betreffenden Produkte beschäftigt sind.

Der obige Ausweis wird je nach dem Bedarf mit besonderen Verfügungen ergänzt und werden eventuell auch andere Erwerbsarten unter den Begriff des konzessionierten Gewerbes unterzogen werden.

§ 2.

Alle übrigen nicht als konzessionniert anerkannten Erwerbschaften werden als frei betrachtet und ist zu Aufnahme deren Betriebe eine schriftliche Meldung über deren Ausübung beim k. u. k. Kreiskommando ausreichend.

§ 3.

Die Aufnahme der Ausübung eines konzessionierten Gewerbes oder Handels ist von der vorherigen Erlangung einer Konzession abhängig.

Zu diesem Zwecke ist vor der Aufnahme der Ausübung betreffender Erwerbsarten ein vorschriftsmässig gestempeltes Gesuch beim k. u. k. Kreiskommando einzureichen.

Dem Gesuche ist nachstehendes beizulegen:

1) Ein Reisepass oder ein Tauf- bzw. Geburtsschein.

2) ein Leumundszeugnis.

3) die eventuellen russischen oder schon von den k. u. k. österr.-ungarischen Behörden erlangten Konzessionsdekrete.

4) Eine Skizze des Gewerbelokals und dessen Beschreibung.

Vor Erlangung der Konzession ist die Inbetriebnahme konzessionnierter Gewerbe unzulässig.

Die Konzession muss in der Regel persönlich ausgeübt werden.

Ausnahmen kann das k. u. k. Kreiskommando bewilligen.

§ 4.

Jeder Gewerbe- oder Handelsinhaber ist verpflichtet, sein Lokal mit einem, die Gewerbeart sowie den Vor- und Zunamen des Inhabers aufweisenden Schilde zu versehen. (Die Aufschriften in russischer Sprache sind unzulässig).

§ 5.

Das Konzessionsdekret bezw. bei den freien Erwerbsarten Patentzeugnis soll, in Rahmen eingefasst, im Lokal an auffallender Stelle angebracht werden.

§ 6.

In Geschäften, wo Konsum- bezw. andere zum täglichen Gebrauch notwendigen Artikel wie Kohle-Petroleum, Seife usw. verkauft werden, soll ein Preisverzeichnis und in den Restaurants sowie in den Kaffeehäusern und dgl. ein Speise- und Getränketarif angebracht werden.

In Hotels ist in jedem Zimmer die Preisliste der Zimmerpreise ersichtlich zu machen.

§ 7.

a) Die Ausübung des freien Gewerbes oder eines freien Handels ohne deren vorhergehende Anmeldung oder,

b) Ausübung des freien Gewerbes oder eines freien Handels, dessen Anmeldung das k. u. k. Kreiskommando nicht zur Kenntnis genommen hat,

c) Ausübung des konzessionierten Gewerbes vor Erlangung der Konzession,

d) Übertretung des Bereiches der erlangten Konzession durch Ausübung der im Konzessionsdekrete nicht bewilligten Erwerbsarten wird im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19.8. 1915, Verordnungsblatt des k. u. k. Militärverwaltung in Polen Stück VII. Nr. 30. mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder mit Arrest bis 6 Monaten bestraft.

§ 8.

Die Übertretungen der §§ 4, 5 und 6 dieser

Verordnung werden mit Geldstrafen bis 100 Kronen eventuell mit Arrest bis 10 Tagen geahndet.

6.

Kundmachung.

Ab 1. November l.J. haben in Gemässheit der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915 bei Übernahme von Getreide folgende Höchstpreise Geltung u. zw.

für Weizen	. . . .	30 K
„ Roggen	. . . .	27 „
„ Hafer	. . . . .	25 „
„ Futtergerste	. .	25 „
„ Braugerste	. . .	27 „

7.

Veterinär- polizeiliche Massregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung von Tierseuchen und die Vorschriften für den Viehverkehr.

Mit Rücksicht auf die derzeit im hiesigen wie auch in den benachbarten Kreisen herrschenden Tierseuchen wird behufs Abwehr und schneller Tilgung der selben Folgendes angeordnet:

1) Jeder Soltys muss auf Befehl des Gemeindevorstehers sofort eine genaue Viehrevision der Haustiere, Hunde und Geflügel in seiner Ortschaft unter Gendarmeriekontrolle durchführen und ein spezielles Verzeichnis dieser Tiere verfassen. Dieses Verzeichnis muss nachstehende Rubriken enthalten: Vor- und Zuname des Eigentümers, Haus Nr. Anzahl. Art und Gattung der betreffennden Tiere und Geflügel. und Anmerkung, in welche eventuell aufzunehmen wäre: z. B. „In diesem Jahre sind 2 Schweine umgestanden, wahrscheinlich Rotlauf.“ Das Originale dieses Verzeichnisses muss der Soltys für eigenen Gebrauch bei sich behalten, eine Abschrift aber dem Gemeindevorsteher eine weitere Abschrift dem k. u. k. Gendarmerieposten mit der Bestimmung für das Kreiskommando vorlegen. Die obige Viehrevision und Verfassung der Verzeichnisse der Tiere muss im ganzen Kreise bis 15. Dezember l.J. stattfinden. Falls während dieser Revision ein Verdacht der Tierseuche konstatiert wird, ist eine kurze Anzeige an das k. u. k. Kreiskommando sofort erstattet werden.

Zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen gehören:

a) Maul und Klauenseuche der Klauentiere,
b) Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche,
c) Lungenseuche der Rinder,
d) Rotz der Einhufer,
e) Pockenseuche der Schafe,
f) Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und Rinder,
g) Räude der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel. dann der Schafe und Ziegen,
h) Wutkrankheit aller Haustiere,
i) Schweinepest (Seuche),
j) Rotlauf der Schweine,
k) Geflügelcholera und Hühnerpest.
l) Tuberkulose der Rinder.
m) Rinderpest der Wiederkäuer.

Es wird bemerkt, dass für die Zukunft der Besitzer des Tieres oder sein Vertreter, verpflichtet ist von dem Ausbruche oder deren Verdacht einer der obigen Seuchen oder deren Verdacht im Dienstwege (am besten durch die k. u. k. Gendarmerie) dem k. u. k. Kreiskommando die Anzeige zu erstatten.

Jede Verheimlichung der Seuche oder Vernachlässigung der Anzeige wird mit Arrest oder mit einer Geldstrafe bestraft.

2) Alle Viehmärkte sind einer tierärztlichen Aufsicht zu unterziehen und zwar auf Kosten der betreffenden Marktgemeinde in Sandomierz, Staszów. Zawichost, Koprzywnica, Klimontów Osiek, Połaniec und Bogorya.

Nur ausnahmsweise und mit einer besonderen Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos kann die veterinärpolizeiliche Aufsicht durch andere Personen als Tierärzte z. B. Veterinär-„Feldscher“ geübt werden. Auf allen Viehmärkten ist zur Hintanhaltung der Ansteckungsgefahr eine entsprechende Trennung und Aufstellung nach der Gattung des aufgetriebenen Viehes zu beobachten. Jeder Marktplatz muss sich in der Nähe der Stadt befinden und entsprechend umzäumt sein, darf jedoch am Ringplatz aus sanitären Gründen absolut nicht eingerichtet werden.

Vieh von unsicherer Provenienz und seuchenverdächtig, ist auf den Markt nicht zuzulassen.

Zu der Marktkommission ist ausser dem Tierarzte ein Gemeindemitglied am besten ein Soltys zu bestimmen, und als Hilfsorgan für diese Kommission für die Einhaltung der Marktordnung örtliche Polizeileute zuzuteilen.

Die Marktgemeinde (Stadt) kann von den Eigentümern des zugetriebenen Viehes pro Stück höchstens 20 Heller Marktgebühren einziehen.

Die Höhe der Gebühren für die einzelnen Gattungen der Tiere hat die Gemeinde zu bestimmen und den Beschluss dem Kreiskommando schriftlich bekanntzugeben.

Das gewonnene Geld soll für die Einrichtung, De-

sinfektion des Marktplatzes, für die Beschaffung der Marktstampiglie, Drucksorten, Belohnung der Kommissionsmitglieder etc. bestimmt sein, (stadlicher Marktfond).

Mit Berufung auf das hiesige Amtsblatt vom 10. Oktober l.J. Nr. 5 Abschnitt 9 wird vorläufig vor der allgemeinen Einführung der Viehpässe angeordnet dass die Eigentümner der Tiere (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde) mit einem Ursprungszeugnisse der Tiere von den Gemeinden versehen werden. Diese Zeugnisse muss der Käufer, Händler, Fleischer, Züchter, Landwirt etc. von dem Verkäufern verlangen.

3) Ankauf und Verkauf der Haustiere im Hausierwege ist im ganzen Kreise strengstens verboten.

Verkauf und Ankauf aller Art und Gattungen der Tiere und Geflügel, ob sie zu Schlacht oder Nutz und Zuchtzwecken bestimmt sind, darf nur auf den Marktplätzen stattfinden, weil durch die hausierenden Fleischer, Händler etc. die Seuchen weiter verschleppt werden.

Ein Fleischer, Händler, Züchter, Landwirt etc. kann die obgenannten Tiere in einem Gehöfte z. B. in einem Meierhof ankaufen, jedoch muss er sich bei dem betreffenden Soltys, Gemeindevorsteher, Bürgermeister melden, welcher den Gesundheitszustand desjenigen Tieres, (derjenigen Tiere) untersuchen und eventuell ein Ursprungszeugniss austellen wird mit der Bestätigung, wo, von wem das Vieh gekauft wurde und wohin es bestimmt ist. Alle bisher speziell ausgegebenen Bewilligungen für Ankauf von Tieren im Hausierwege sind ungiltig.

4) Das freie Herumlaufen der Schweine ohne Aufsicht ist verboten.

5) Die Verscharrung der Viehkadaver und des gefallenen Geflügels darf nur auf Aasplätzen in Aasgruben mindestens 2 Meter tief stattfinden. Das Werfen dieser Kadaver in die Strassengruben, Flüsse, oder die Verscharrung derselben sogar im eigenen Gärten wird strengstens bestraft.

Die Verscharrungsplätze sind in genügender Entfernung von menschlichen Wohnungen, Gehöften, Gewässern Weideplätzen etc. anzulegen. Diese Aasplätze müssen entsprechend umzäumt werden und einen Zutrittsweg besitzen. Mehrere benachbarten Ortschaften können einen gemeinsamen Verscharrungsplatz einrichten. Schliesslich müssen alle Züchter, Landwirte Händler, Fleischer, etc. sofort verständigt werden, dass das k. u k. Militär- General- Gouvernement in Lublin mit dem Erlasse vom 23. Oktober 1915 Nr. 6533 die Weichsel, sodann die galizisch-russische Grenze als Sperrlinie wegen Rinderpest festgelegt hat und dass über diese Linie jede Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr der Klauentiere strengstens verboten ist.

Innerhalb des österreich-ungarischen Okkupationsgebietes in Polen können von nun an sämtliche Haustiere (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel mit Ausname von Pferden) ohne besondere Bewilligung des Kreiskommandos aus dem Kreise Sandomierz in andere Kreise des Okkupationsgebietes ausgeführt und aus diesen Kreisen in dem Kreis Sandomierz eingeführt werden. (Siehe Kreiskommandos Kundmachung Zl. 4720 ex. 1915).

Der Verkauf von Pferden von Kreis zu Kreis ist nur mit Bewilligung des Kreiskommandos gestattet. (Verordnung des Mittär- General- Gouvernements Zl. 5445 ex 1915.)

Für die genaue Durchführung der obgenannten Verordnungen, welche sofort den Interessenten zu verlautbaren sind, mache ich die Gemeindevorsteher, Bürgermeister, Soltyse, Gendameriepostenkommandanten persönlich verantwortlich und befehle, dass alle Übertretungen dieser Verordnungen seitens der Bevölkerung dem k. u. k. Kreiskommando sofort behufs strenger Bestrafung bekannt gegeben werden.

8.

Hundesperre.

Wegen Auftretens der Hundswut im Kreise wird, mit Rücksicht auf die hiedurch auch den Menschen drohende Gefahr, zur Tilgung und Abwehr dieser Krankheit Folgendes angeordnet:

1) Innerhalb solcher Räume (Gehöfte, Häuser, Gärten) welche fremden Personen zugänglich sind, müssen Hunde entweder an die Kette gelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, jedenfalls aber derart verwahrt werden, dass eine Beschädigung von Personen wie auch ein Entweichen der Hunde ausgeschlossen ist. Ausgenommen von dieser Verfügung sind Jagd- Zug- und Militärhunde, jedoch nur für die Zeit, und für das Gebiet, in welchem sie ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden, ferner bei Nacht Wachhunde, welche innerhalb vollkommen geschlossener Räumlichkeiten gehalten werden so dass sie nicht entweichen können und sie auch fremden Personen nicht zugänglich sind.

2) Das Mitnehmen von Hunden in Gasthäuser, überhaupt in alle öffentlichen Lokale ist verboten und wird bei Übertretung dieses Verbotes sowohl der Hundebesitzer, als auch der Gastwirt bestraft. Die Sicherheitsorgane sind angewiesen, Übertretungen der oben angeführten Vorschriften wahrzunehmen und anzuzeigen, sowie alle auf der Straße ohne Maulkorb frei herumlaufenden Hunde zu vertilgen.

3) Jedermann ist bei Vermeidung strenger Straffolge verpflichtet, jedes ihm gehörige oder anvertraute Tier, welches mit einem wutkranken oder wutverdächtigen Tiere in Berührung gekommen ist, oder an welchem Anzeichen wahrzunehmen sind, die den Wutverdacht begründen, sofort durch Tötung oder Absonderung unschädlich zu machen und zugleich dem Gemeindevorstande die Anzeige zu erstatten.

4) Das Schlachten wutkranker oder wutverdächtiger Tiere, dann jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile derselben oder ihrer Produkte ist verboten.

5) Wenn die Gemeindebehörde von dem Herumschweifen eines wütenden oder wutverdächtigen Tieres Kenntnis erlangt, hat sie sogleich die Tötung desselben zu veranlassen und die benachbarten Gemeindebehörden sowie das k. u. k. Kreiskommando hievon zu verständigen.

Die Gemeindevorsteher werden die strenge Einhaltung dieser Anordnungen überwachen und die Zuwiderhandelnden behufs Bestrafung anzeigen. Die Anzeige ist im Wege des nächsten Gendarmeriepostens unverzüglich zu erstatten.

Von einem wütenden oder wutverdächtigen Hund (Katzen) gebissene Personen sind, soweit die erlittenen Wunden bluten durch die Gemeinde sofort behufs entsprechendes Behandlung an das k. u. k. Kreiskommando zu senden und mit Geldmitteln für einen dreiwöchentlichen Aufenthalt zu versehen.

9.

Pferde-Handel.

Das k. u. k. Militär-General-Gouvernement in Lublin hat mit dem Erlasse vom 27. Oktober 1915 Op. Nr. 5445 angeordnet, dass die Ausübung des Pferdehandels an eine Lizenz (Konzession) des k. u. k. Kreiskommandos gebunden ist.

Die betreffenden, mit Stempelmarke versehenen Gesuche sind an das k. u. k. Kreiskommando zu richten und ist in diesem Gesuchen, ausser dem genauen Namen des Petenten, genauer Bezeichung des Handelsstandortes, auch die Beschreibung des betreffenden ständigen Pferdestalles und dessen Ausmass anzuführen

10.

Generalvertretung für Kohle.

Zufolge Mitteilung des k. u. k. Militärbergamtes in Dąbrowa wurde die Generalvertretung desselben für die okkupierten Gebietsteile Polens mit Genehmigung des k. u. k. E. O. K. vom 15. Oktober 1915 der Firma Ladislaus Graf Mycielski. Gesellschaft für bergmännische Unternehmungen „Tepege“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Krakau übertragen.

Diese Firma hat in Dąbrowa Traktowagasse Nr. 12 ein Kohlenverkaufsbüro errichtet. dessen Brief- und Telegrammadresse „Tepege Dabrowa in Polen“ lautet.

Bestellungen auf Kohle sind behufs Weiterleitung beim Kreiskommando bis auf weiteres aufzugeben.

Der Subvertreter für den Kreis Sandomierz wird zu einem späteren Termin namhaft gemacht werden.

11.

Kundmachung

betreffend die Eröffnung des Etappenpost- und Telegraphen-Amtes in Sandomierz.

Seit 10./X. 1915. ist auch der Zivilbevölkerung der Post und Telegraphenverkehr bei dem Postamte in Sandomierz gestattet.

Diesbezüglich werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1) Der Postverkehr erstreckt sich auf die Orte mit Postanstalten in Bełchatów, Busk, Dąbrowa, Działoszyce, Działoszyn, Gorzkowice. Jędrzejów, Kielce, Końskie, Kłomnice, Miechów, Nowa Brzeźnica, Noworadomsk. Olkusz, Opatów, Opoczno. Pińczów, Piotrków, Pojęczno, Radom. Rudniki, Sandomierz, Sulejów. Szczekociny, Szczerców. Wolborz, Wolbrom, Włoszczowa sowie zwischen diesen Orten und Orten in der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Die Einführung des Zivilverkehres auch bei anderen Postämtern in russisch Polen wird rechzeitig bekanntgegeben werden.

2) Zur Beförderung zugelassen sind:

a) Korrespondenzkarten

b) offene Briefe

c) Drucksachen (Zeitungen)

d) Warenproben

e) offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe. Diese dürfen, wenn von Privatpersonen versendet, nur Dokumente, auf denen zum Zeichen der Unbedenklichkeit der Stempel eines militärischen Kommandos aufgedrückt ist, und Wertpapiere, dagegen keinerlei schriftliche Mitteilungen und kein Bargeld enthalten, Die Briefe werden beim Postamte mit Siegellack verschlossen und hat hiezu der Aufgeber sein Privatsiegel mitzubringen.

f) Postsparkassenerlagscheine und Postanweisungen.

g) aus dem österreichischen, ungarischen oder bosnisch-herzegowinischen Postgebiete ins Okkupationsgebiet auch Pakete ohne Wertangabe bis zum Höchstgewichte von 5 klg.

3) Das Porto beträgt:

für Telegramme für jedes Wort		6 h
		mindestens 60 h
„ Korrespondenzkarten		5 h
„ Briefe	bis 20 g.	10 „
	über 20 „ 250 „	20 „
„ Drucksachen	„ 50 „	3 „
„ „	„ 50 „ 100 „	5 „
„ „	„ 100 „ 250 „	10 „
„ „	„ 250 „ 500 „	20 „
„ „	„ 500 „ 1000 „	30 „

Den Zeitungsunternehmungen kann durch das Etappenoberkommando die Bewilligung erteilt werden. Zeitungen zu einem nach besonderen Bestimmungen ermässigten Zeitungsporto innerhalb des Okkupationsgebietes aufzugeben oder dahin zu senden.

für Warenproben	bis 250 g.	10 h
„ „	über 250 „ 350 „	20 „

Für Briefe mit Wertangabe:

an Gewichtsgebühr	48 h
„ Wertgebühr bis 100 K	6 „
über 100 bis 600 K	12 „
für je weitere 300 K	6 „
„ Postanweisungen für je 50 K	10 „

4) Alle Sendungen unterliegen dem Frankozwang. Zur Frankierung der Sendungen sind Militärpostfrankomarken zu verwenden. Dieselben sind derzeit nur beim Postamte erhältlich. Auser Geldsorten der Kronenwährung werden solche der deutschen und der russischen Währung nach folgenden Umrechnungskursen angenommen:

a) deutsche Währung:

1 Mark	1·25 K
50 Pfennige	62 h
25 „	31 „
10 „	12 „
5 „	06 „
2 „	02 „
1 „	01 „

b) russische Währung:

1 Goldrubel	2·50 K
1 Noten oder Silberrubel	2·00 „
1 Kopeke	02

5) Bei allen Postsendungen ist der Gebrauch einer die Überwachung erschwerenden Sprache oder Schrift (cyrillische, hebräische Schritt, Geheimschrift, Schnellschrift) unzulässig. Mitteilungen über militärische Verhältnisse irgendwelcher Art sind verboten.

6) Gleichzeitig wird der Bestelldienst in Sandomierz eingeführt.

Die Bestellgebühr beträgt für einen Brief oder Telegramm 2 h (1 Kop.) für eine Korrespondenzkarte Drucksorte oder Zeitung. Warenprobe, Aviso 1 h (1/2 Kop.) und ist dem Besteller bar zu bezahlen.

Die Zustellung der Postsendungen für alle anderen Ortschaften des Kreises erfolgt im Wege der Briefordonnanzkurse. Die diesbezüglichen Bestimmungen werden separat bekanntgegeben.

7 Amtsstunden für die Zivilbevölkerung an Wochentagen:

von 8 bis 12 vorm. und von 2 bis 6 nachm.

An Sonn und Feiertagen von 8^{30} bis 11^{30} und von 3 bis 4 (nur für Telegramme).

12.

Kundmachung.

I. Innerhalb des Okkupationsgebietes ist der freie Warenverkehr gestattet.

Es dürfen daher von nun an ohne besondere Bewilligung des Kreiskommandos aus dem Kreise Sandomierz in andere Kreise des Okkupationsgebietes ausgeführt und aus diesen Kreisen in den Kreis Sandomierz eingeführt werden:

1. Milch, Milchprodukte, Rinder, Schweine und Ziegen, Geflügel aller Art, Eier, Fleisch.

2. alle Futterartikel inklusive Rauhfutter (ohne Heu) und Hinterfrucht, alle zur menschlichen Nahrung dienenden landwirtschaftlichen Produkte wie Kartoffel, Erbsen, Eisolen, Hirse, Mohn etc.

3. alle sonstigen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

II. Dagegen ist es verboten, aus dem Kreise Sandomierz in einen anderen Kreis auszuführen: Getreide, Mehl, Rüböl, Raps, fertiges Leder und Rohhäute, die für Heereszwecke geeignet sind, Schafwolle Heu und Pferde.

III. Die Ausfuhr aus dem Kreise Sandomierz in die öst.-ung. Monarchie ist auf folgende Waren verboten:

1. Getreide aller Art, Malz, Kleie, Müllereierzeugnisse, Milchprodukte, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Geflügel, Eier, Fleisch, Raps, Rüböl, fertiges Leder und Rohhäute die für militärische Zwecke geeignet sind Schafwolle Heu.

2. alle Futterartikel inklusive Rauhfutter und Hinterfrucht.

3. alle als menschliche Nahrung dienende landwirtschaftliche Produkte, wie Kartoffel, Erbsen, Fisolen, Hirse, Mohn etc.

4. alle sonstigen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

IV. Dagegen sind dem freien Verkehr übergeben:

Samen von Rot — Weiss —Tannen und Schwedisch-Klee, Thimotengras, Seradella, Reigras, Esparsette und Rübensamen.

Erlaubnisscheine der kaiserl. deutschen Behörden berechtigen in keinem Falle zur Warenausfuhr aus dem österr.-ung Okkupationsgebiete.

GRENZVERKEHR.

Das Ausfuhrverbot erstreckt sich nicht auf den sogenannten kleinen Grenzverkehr zwischen den Bewohnern der unmittelbar an der Zollinie gelegenen Gemeinden zur Beschaffung des täglichen Bedarfes in den nachstehenden Artikeln:

1. Kakaobohnen und Schalen.
2. Kaffee, roh und gebrannt,
3. Tee.
4. Pfeffer (unter dieses Verbot fällt Paprika nicht)
5. Getreide (Weizen, Halbfrucht, Spelz, Roggen Gerste aller Art, Hafer, Mais, Haidekorn, Hirse.)
6. Hülsenfrüchte (Bohnen, Erbsen, Linsen, Wikken, Lupinen)
7. Reis
8. Mehl und Mehlprodukte aller Art der T. Nr. 33 des Zolltarifs.
9. Malz
10. Kartoffel.
11. Zwiebel, Knoblauch, Rüben aller Art. frisches Kraut, nicht besonders benannte Gemüse und Gewächse für den Küchengebrauch, frisch, sowie derlei zubereitete Gemüse (getrocknet, gedörrt (Dörrgemüse), komprimiert, zerschnitten, gepulvert, auch gesalzen oder eingelegt mit Ausnahme der getrockneten Schwämme und eingelegten Gurken, ferner Gemüsekonserven mit Ausschluss von Luxuskonserven.
12. Speisefette aller Art einschliesslich Speck.
13. Frisches u. zubereitetes Fleisch, Fleischwürste, Fleischkonserven und Fleischgemüsekonserven.
14. Wildpret und Federwild, Gänse.
15. Fische, frisch, gesalzen, geräuchert, getrocknet, Fischkonserven.
16. Armee und Schiffszwieback,
17. Brot und Teigwaren.
18. Schokolade in Blöcken und Tafeln. Kakaomass und Kakaopulver.
19. Kaffeekonserven, Malzkaffee und andere Kaffeesurrogate.
20. Eier.
21. Rum.
22. Essig, Essigessenz und Essigsäure.
23. Käse aller Art.
24. Kondensierte Milch, und Milch getrocknet in Pulverform oder in Blocken (Milchkonserven
25. Rohr- und Rübenzucker.

13.

Kundmachung.

betreffend die Patentsteuer pro 1916.

Laut den bisherigen russischen Gesetzen und Vorschriften darf Niemand einen Handel oder Gewerbe führen wer vorher das betreffende Patentzeugnis auch erlangt und die von der Steuerbehörde bestimmte Patentsteuer nicht entrichtet hat.

Nachdem die erwähnten Gesetze und Vorschriften der k. u. k. Verwaltung in Polen als Richtschnur dienen, werden alle Gewerbe- und Handeltsreibende, welche im Jahre 1915 ein Gewerbe oder Handel führen, und welche diese Unternehmung auch im Jahr 1916 zu führen beabsichtigen. aufgefordert, die vom 1. Dezember 1915. an. **bis 31. Dezember 1915** vom k. u. k. Kreiskommando bestimmte Patentsteuer bei der hierortigen Finanz-Abteilung zu entrichten wonach ihnendas Patentzeugnis für das Jahr 1916. ausgefolgt werden wird.

In der Frist vom 1. Dezember 1915 bis 20. Dezember 1915 sollen **Trafikanten** ihre Berechtigungen zur Führung das Tabakverschleisses im Jahre 1915 erneuern und die entfallende Verzehrungs- Tabakpatentsteuer entrichten.

Die Verzehrungspatentsteuer vom Verkauf und Ausschanke geistiger Getränke von Bier, Wein und Meth, ist für **d. Jahr 1916.** ausnahmsweise **bis 15. Dezember 1915** zu entrichten.

Die oberwähnten Patentsteuern sind in ganzjährigen Beträgen sammt Zuschlägen zu bezahlen.

Die k. u. k. Gendarmerie, Militär- Polizei, Finanzwach- Organe und die Gemeindeobrigkeiten erhalten den Befehl, alle Geschäftslokale, deren Eigentümmer bis zur oben bestimmten Frist die Patentsteuer nicht entrichten, daher das Patentzeugnis für 1916 nicht vorweisen, zu sperren und zwar schon am 1. Januar 1916.

14.

Stand der Tierseuchen im Kreise.

Rotz der Pferde:

1) Meierhof Szwagrów—Gemeinde Tursko-Wielkie
2) „ Słupcza „ Dwikozy.

Räude der Pferde:

1) Meierhof	Byszów	Gemeinde	Klimontów
2) „	Groholice ad Kaczyce	„	Lipnik
3) „	Jakimowice	„	Klimontów
4) „	Janowice	„	„
5) Ortschaft	Koprzywnica	„	Koprzywnica
6) „	Łoniów	„	Łoniów
7) „	u. Meierhof Osiek	„	Osiek
8) Meierhof	Samborzec	„	Samborzec
9) „	Zalesie ad Rzeczyca Mokra		Dwikozy

Wutkrankheit:

1) Meierhof	Malice	Gemeinde	Lipnik
2) Ortschaft	Pielaszów	„	Wilczyce
3) „	Żuków	„	Samborzec

Geflügelcholera:

Ortschaft Zawichost osada Gemeinde Zawichost.

15.

Steckbrief.

In der Nacht zum 20.|9. l.J. wurden im Walde zwischen Michałów u. Wierzbnik mehrere nach Kielce reisende Kaufleute von mehreren Tätern überfallen u. ihrer Geldmittel sowie mitgeführter Waren beraubt.

Nach Verübung der Tat haben sich die Täter, etwa 8 an der Zahl, in unbekannter Richtung geflüchtet.

Ausser einem grösseren Geldbetrage, bestehend in russ., deutschen u. österreichischen Banknoten, sowie Silber- u. Kupfergeld wurden auch einem von den erwähnten Kaufleuten, u. z. dem Schuhoberteilerzeuger Fischel Goldberg ein dunkler, gestreifter Tuchstoff im Werte von 75 R. sowie dem Händler Leisor Rolnicki 20 Flaschen Bier geraubt.

Nach dem Ergebnisse der bisherigen Erhebungen erscheint dieses Raubanfalles unter Anderen auch ein gewisser Stanislaus Swierz aus Kunów dringend verdächtig.

Stanislaus Swierz ist 29 J. alt, in Kunów geb. u. zust. zuletzt in Kunów wohnhaft gewesen, bisher straflos, r.- kath. verheiratet, kinderlos, Fabriksarbeiter, kann lesen u. schreiben (polnisch), vermögenslos, u. ein Sohn des Johann u. Josefa Swierz in Kunów

Derselbe ist mittelgross, untersetzt, hat breite Backenknochen, breite aufwärts stehende Nase, abstehende Ohren, schwarze Haare, Augen u. Augenbrauen, mitteldichten, aufwärts gedrehten Schnurrbart u. einen scheuen Blick.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Tätern des obgeschilderten Raubanfalles und insbesondere nach dem Stanislaus Swierz zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik einzuliefern.

16.

Steckbrief.

Am 25. Juli 1915 hat der Angeklagte Kazimierz Sikora in Kloda Gemeinde Rytwiany geboren und dorthin zuständig, 18 Jahre alt, röm. kath. ledig, Sohn des Valentin und Anna, Schuster, Analphabet vermögenslos, das Fenster des Zimmers des Philipp Pugajs, Landmann in Kłoda aufgemacht, durch dasselbe ins Zimmer eingestiegen und aus der an der Wand hängenden Hose 190 Rubel genommen.

Personsbeschreibung: unbekannt.

Alle Kmdos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem geflüchteten Angeklagten zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Kreisgerichte in Sandomierz einzuliefern.

17.

Kundmachung

über Aufnahme der Tätigkeit eines Verteidigers fremder Rechtssachen.

Herr Stanislaus Bronicki wohnhaft in Kóprzywnica erhielt vom k. u. k. Kreisgerichte in Sandomierz die Bestätigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Verteidigers wie auch Vertretung fremder Rechtsangelegenheiten.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER

Oberstleutnant, m. p.

